

Synopse
Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Verband	Stellungnahme
Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Umdruck 18/822	<ul style="list-style-type: none"> - Derzeit sieht die Rechtsordnung eine Art „angeordnete Zwangshilfe“ von Eltern nicht vor. Aus fachlichen Gründen bestehen Vorbehalte, den Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts einzuschränken oder abzuschaffen (teilweise Entmündigung von Eltern und Neuausrichtung von Jugendbehörden in Richtung einer Bedrohung). - qualitative Verbesserung der Angebote der Jugendhilfe ist sinnvoll.
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/833	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung des Vorhabens, Kinderschutz zu stärken - Unterstützung des Anliegens, die Qualitätssicherung im Bereich des Kinderschutzes voranzutreiben - Vor einer Gesetzesänderung sollte untersucht werden, ob Jugendämter und Familiengerichte über die notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen verfügen, um auf der Grundlage des geltenden Rechts effektiv den Kinderschutz zu gewährleisten und das Kindeswohl zu wahren.
Prof. Dr. Ute Thyen Universität Lübeck UKSH, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Umdruck 18/859	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung, sich mit dem Bericht zum Landeskinderschutzgesetz aus 2009 zu befassen und darin aufgeführte Maßnahmen umzusetzen (Drucksache 17/382). - Verweis auf den 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (Drucksache 17/12220 des Deutschen Bundestages)
Diakonie Schleswig-Holstein Umdruck 18/899 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Diakonisches Werk Schleswig-	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung der Initiative, Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken - gesetzlicher Reformbedarf wird bei der Aufnahme der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in alle Kinder und Jugendliche betreffende Gesetze gesehen - Handlungsleitend ist ausschließlich das Wohl des Kindes. - Notwendigkeit der Entwicklung eines praktikablen, beteiligenden und am Auftrag der Sicherstellung des

Verband	Stellungnahme
Holstein Umdruck 18/927	<p>Kindeswohl orientiertes Dokumentations- und Evaluationsverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung der Beförderung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe; Forderung von verbindlichen Handlungsleitlinien für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Weiterentwicklung und Evaluation eines landeseinheitlichen Konzepts von Qualitätsstandards unter Beteiligung von Kindern und Eltern - Festlegung von Standards hinsichtlich qualifiziertem Personal - UN-Kinderschutzkonvention und UN-Behindertenkonvention bilden die entscheidenden Ansatzpunkte für einen gesetzlichen Reformbedarf in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Gesetzen. - Für die praktischen Fragen der ambulanten Hilfen, der Umsetzung des § 1793 Abs. 1 a BGB und einer effektiven Wirkungsanalyse ist die Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards, Evaluations- und Dokumentationsverfahren und qualifiziertes Personal entscheidend.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. Umdruck 18/902	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung von Kinderschutzaktivitäten wird für unabdingbar gehalten. - <i>Hilfen zur Erziehung</i>: Das Recht von Kindern auf eine sichere und gewaltfreie Erziehung bei gleichzeitigem Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung wird für geboten gehalten. - <i>Ambulante Hilfen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen</i>: Beim Thema <i>Kinderschutz</i> ist es notwendig, eine andere Herangehensweise zu wählen, die sowohl für die Familien als auch für das Kind oder den Jugendlichen Maßnahmen enthält. Notwendig ist ein komplexes Verfahren: professionelles und reflexives Denken und Handeln mehrerer Fachkräfte, also die des Jugendamtes und Unabhängiger (zum Beispiel Fachkräften nach § 8a der freien Träger) Bei <i>gravierender Kindeswohlgefährdung</i> ist der Schutz wichtigste Prämisse; die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie ist dann geboten. Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie gelingt häufig, wenn während der Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen sehr intensiv mit den Eltern gearbeitet werden kann. Diese Maßnahmen scheitern meist an Kosten für die Fachleistungsstunde des eingesetzten Personals. - Als nicht gelungene Kombination und Problematik wird die jetzige Struktur der Jugendhilfe angesehen, da die Jugendämter Maßnahmen gewähren und gleichzeitig als Kinderschutzfachkräfte agieren.

Verband	Stellungnahme
	Lösungsvorschlag: Einsatz einer unabhängige Person oder Institution, die Fachkraft/Fachkräfte nach § 8a ist/sind und Beratung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen als auch der Eltern anhand eines Verfahrens, das qualitativ geprüft ist
Prof. Dr. Christian Schrapper Universität Koblenz-Landau Umdruck 18/922 (neu)	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Einzelfall darf nicht auf das Ganze geschlossen werden; Einzelfälle müssen sorgfältig ausgewertet werden. - Ambulante Hilfen zur Erziehung dürfen nicht als „Breitbandtherapeutikum“ missbraucht werden. Sie sind für „gute“ Unterstützung, Entlastung und Hilfe unverzichtbar, aber auch für verdeckte Aufträge anfällig. - Die anspruchsvolle Einschätzungsarbeit im Kinderschutz erfordert sowohl „gutes“ Handwerkszeug als auch reflektierte Haltungen. - Selbstverständnis und Arbeitsweise der „neuen“ Amtsvormundschaft bedarf vielfacher Entwicklung, aber auch aufmerksamer Beobachtung und kritischer Reflexion - Die Jugendhilfe muss angemessen für die deutlich gewachsenen Aufgaben und Anforderungen (nicht nur) im Kinderschutz personell ausgestattet und organisatorisch aufgestellt werden.
Der Paritätische Schleswig-Holstein Umdruck 18/928	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung der Absicht, die Kinderschutzaktivitäten strukturell auf mehreren Ebenen bei den Jugendämtern zu stärken - <i>Rechtsansprüche in den Hilfen zur Erziehung</i>: Eine Änderung der Inhaberschaft eines Rechtsanspruches in Fragen des Schutzes junger Kinder würde keine Änderung hinsichtlich des Verhältnisses Staat - Kind - Eltern ergeben. - Hinweis auf den 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes und den darin enthaltenden Vorschlag, eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz vorzusehen. Damit könnte eine Ausgestaltung von gesetzlichen Regelungen auch aus der Perspektive des Kindes oder Jugendlichen erfolgen. - <i>ambulante Hilfe</i>: Die Verfahren nach § 8 a SGB VIII und nach § 36 SGB VIII sollten beibehalten werden. Die Normen sollten konsequent und zielorientiert im Sinne des Jugendschutzes umgesetzt werden. Forderung nach einem Landesrahmenvertrag für ambulante Hilfen, in dem Qualitätsstandards und Bemessungsgrundlagen für eine Fachleistungsstunde geregelt sind - <i>Erfüllung und Überwachung der Anforderungen aus § 1793 Abs. 1 a BGB</i>: keine Erkenntnisse zu der Praxis

Verband	Stellungnahme
	<p>öffentlicher Träger. Nach Erfahrungen von stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt die Umsetzung zufriedenstellend; die Zusammenarbeit mit den Vormündern ist gut. Problematisch gestaltet sich die Vormundschaftsarbeit im Kontext der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, und es fehlt an Schulungsangeboten.</p>
<p>Staatsanwaltschaft beim Landgericht Flensburg OStAin Stahlmann-Liebelt Umdruck 18/934</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz ist seit dem Inkrafttreten des § 8 a KJHG besser geworden. - Jugendämter haben in Einzelfällen im Hinblick auf den Begriff der Kindeswohlgefährdung eine zu hohe Toleranzschwelle, insbesondere wenn Suchterkrankungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. In vielen Fällen wäre es wohl ausreichend, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und während der Fremdunterbringung den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen. - Jugendämter schalten in Einzelfällen Familiengerichte nicht ein, obwohl dies zur besseren Kontrolle sinnvoll erscheint. - Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, das Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung als oberstes und primäres Ziel gesetzlich zu verankern. - Entscheidungen sollten sich daran orientieren, was aus der Sicht eines erfahrenen, kompetenten Dritten das Beste für das Kind ist. - Es ist nicht immer notwendig, Kinder in Fällen körperlicher Misshandlungen aus der Herkunftsfamilie zu nehmen. Gleichwohl ist eine Verhaltensänderung der Sorgeberechtigten notwendig (Anit-Gewalt-Training und Änderung der Erziehungsmethoden). - § 1793 Abs. 1 a BGB: Ein einmaliger Kontakt zwischen Vormund und Mündel einmal im Monat oder sogar weniger wird für nicht ausreichend erachtet, um dem Vormund einen zutreffenden und umfassenden Eindruck der Wohlbefindens des Mündels zu vermitteln. - Eine stärkere Überprüfung von Pflegefamilien und eine häufigere Beobachtung jedenfalls am Anfang der Fremdunterbringung erscheint angesichts von Fällen sexuellem Missbrauchs auch in Pflegefamilien notwendig. - Verfahrensbeistände in Familiengerichtsverfahren sollten über eine (Zusatz-)Ausbildung verfügen.
<p>Deutsches Rotes Kreuz</p>	<p>- Begrüßung des verstärkten Einsatzes zum Schutz, zum Wohlergehen und zur Gesundheit von Kindern und</p>

Verband	Stellungnahme
Umdruck 18/935	<p>Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anliegen zur Aufnahme von Kinderrechten in betreffende Gesetze und Verweis auf die Beratungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch (verbindliche Vorgaben und kontinuierliche Qualitätsentwicklung) - Sinnvoll und erstrebenswert erscheint ein Instrument der Qualitätsentwicklung gemäß § 79 a SGB VIII. - Wichtig sind spezielle Fortbildungen und eine Teambegleitung zu sensiblen Themen.
Deutsches Jugendinstitut Umdruck 18/943	<ul style="list-style-type: none"> - § 1666 a BGB: Hinweis auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die die Gerichte und in der Folge die Jugendämter darauf verpflichten, Fremdunterbringungen gegen den Willen der Beteiligten nur dann als zulässig anzusehen, wenn vorhandene Gefahren für das Kindeswohl nicht mit mildereren Mitteln abgewehrt werden können. - Deutschland weise im Vergleich zum im europäischen Vergleich eine relativ hohe Fremdunterbringungsquote auf. Es fehlen aber in Deutschland bislang vergleichende risikoadjustierte Verlaufsstudien an Kindern mit verschiedenem Ausmaß an Belastung beziehungsweise Gefährdung. International vorliegende Studien deuten darauf hin, dass beide Vorgehensweisen, also ambulante Hilfen wie Fremdunterbringungen, a priori Risiken für das Kindeswohl bergen können und es stark von der Qualität der vor Ort verfügbaren ambulanten beziehungsweise stationären Hilfen abhängt, welche Wirkungen erreicht werden können. - Im SGB VIII wurde die Schwelle für eine Berechtigung von Eltern, Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen zu können, bewusst unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung angesiedelt, um die familiäre Lebenssituation von Kindern positiv zu beeinflussen und einer Problemeskalation über die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung möglichst vorzubeugen. Fiele dieser Rechtsanspruch weg, ist unklar, wer unter welchen Umständen einen Rechtsanspruch auf welche Leistungen der Jugendhilfe hätte. Da der Entschließungsantrag in erheblichem Umfang zu Missverständnissen einlädt, ist er aus Sicht des DJI abzulehnen. - Kinderschutz- und Jugendhilferecht sind zukunftsorientiert. In jedem Fall muss eine Intervention erfolgen. Bei der Entscheidung über die Form der Maßnahme sollten folgende Kriterien bedacht werden: Risiko erneuter Misshandlung, Ausmaß der vom Kind gestellten Erziehungsanforderungen, Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen. - Fremdunterbringungen sind nicht immer unbedingt mit einem besseren oder konsequenteren Kinderschutz gleichzusetzen. Kommt eine ambulante Hilfe in Betracht, etwa weil das Risiko erneuter Gefährdung moderat erscheint und die Eltern ihre Bereitschaft erklärt haben, Familienhilfe anzunehmen, stellt sich die Frage nach

Verband	Stellungnahme
	<p>geeigneten fachlichen Strategien und Rahmungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich beantwortet das DJI die Frage, ob ambulante Hilfen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen verantwortet werden können mit: unter Umständen ja. Allerdings weist es darauf hin, dass in Deutschland - von Einzelfallanalysen und kleineren Stichproben abgesehen - bislang keine Informationen über die Häufigkeit wiederholter Gefährdungsereignisse oder positiver Entwicklungsverläufe nach Misshandlung beziehungsweise Vernachlässigung in der Vorgeschichte gesammelt werden. Ebenso wenig gibt es in Deutschland bislang kontrollierte Interventionsstudien in Kinderschutzfällen. Damit ist es sehr schwierig, Verbesserungsbedarf und Verbesserungspotenzial einzuschätzen. - Das DJI hält es für verkürzt, über bestimmte Hilfeformen isoliert zu diskutieren. Vielmehr erscheint es plausibel, dass die Kinder- und Jugendhilfe positive Wirkungen nur dann entfalten kann, wenn ausreichende Strukturqualitäten und eine entwickelte Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben sind und zeitliche Ressourcen den Aufbau einer guten pädagogischen Beziehung erlauben. - Fachliche Empfehlungen auf Ebene des Bundeslandes zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden umso überzeugender, je stärker sie auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen.
<p>Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke Umdruck 18/944</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung:</i> Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen, aber auch viele Fachverbände der Jugendhilfe empfehlen die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung und Entwicklung für alle jungen Menschen, den diese in eigener Rechtsträgerschaft gelten machen können. Mit einer solchen Umstellung des § 27 SGB VIII wäre eine veränderte Konzeption der sozialen Dienste verbunden, die ihre Unterstützungskonzepte direkt an den Interessen der Kinder und Jugendlichen ausrichten könnten und nicht zunächst die elterlichen Interessen in den Vordergrund stellen müssten. - <i>Hilfe in der Herkunftsfamilie bei Kindeswohlgefährdung:</i> Öffentliche Hilfen dienen vorrangig den Interessen und Bedürfnissen von Kindern, für die der Erhalt des Elternhauses auch in dramatischen Fällen von Kindeswohlgefährdung eine hohe Priorität hat. <p>Die Beantwortung der Frage, ob ein Kind auch bei Gefährdungslagen in der Herkunftsfamilie bleiben kann, hängt wesentlich davon ab, ob ein solches ganzheitlich betrachtetes System von Jugendhilfe im jeweiligen Sozialraum zur Verfügung steht. Die angemessene Beteiligung von Eltern und Kindern ist ein wesentlicher Gradmesser für die Wirksamkeit von Leistungen der Jugendhilfe. Der Erfolg von Hilfen zur Erziehung und anderer Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe entzieht sich weitgehend objektiver Beurteilung.</p>

Verband	Stellungnahme
	<p>- <i>persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund nach § 1793 Abs. 1 a BGB</i>: Zur Vormundschaft gehört im Kern die persönliche Beziehung zum Mündel gehört. Dadurch verschiebt sich das Anforderungsprofil der Vormünder deutlich zugunsten sozialpädagogischer Kompetenzen. Derzeit gibt es eine Tendenz zur pädagogischen Qualifizierung der Vormünder.</p>
Landesjugendring Umdruck 18/945	<p>- Als grundsätzliches Problem im Bereich des Kinderschutzes wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs von Eltern auf Hilfen zur Erziehung angesehen.</p>
Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Umdruck 18/946	<p>- <i>„Familienlastigkeit“ des bisherigen Jugendhilfesystems</i>: Begrüßung des Vorschlags, den Rechtsanspruch der Eltern „in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung“ zu überführen.</p> <p>Das Elternrecht als pflichtgebundenes Recht darf nur zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Fallen leibliche, soziale und rechtliche Elternschaft auseinander, ist im Interesse des Kindes ein Zusammenarbeit geboten. Der Gesetzgeber sieht keine Bevorzugung einer dieser Elternschaften vor. In Schleswig-Holstein sind häufig eine einseitige Erhöhung der leiblichen Elternschaft und die Negierung sozialer Elternschaft anzutreffen.</p> <p>Bei der Hilfe für Eltern geraten häufig die in Artikel 6 des Grundgesetzes und § 1666 BGB gesetzten Grenzen (Kindeswohlgefährdung) bei Jugendbehörden aus dem Blick. Ist das Kindeswohl gefährdet, muss die staatliche Gemeinschaft (hier die Jugendämter) gegebenenfalls auch gegen Eltern zum Schutz des Kindes agieren. Dieser Schutz von Kindern kann nicht durch regionale Richtlinien außer Kraft gesetzt werden.</p> <p>Besonders problematisch ist die Durchsetzung von Jugendhilfeleistungen für Kinder, die unter Amtsvormundschaft stehen.</p> <p>- <i>Kindeswohlgefährdungen durch Behörden und Institutionen</i> muss begegnet werden. Beispiel: In Hamburg wird die Forderung nach Einführung einer „Jugendhilfeinspektion“ erhoben.</p> <p>- <i>Erosion der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein</i>: In Schleswig-Holstein ist immer weniger Empathie mit Blick auf betroffene Kinder anzutreffen.</p> <p>Amtsvormünder stehen im Konflikt in ihrer Rolle amtsunabhängige Vormünder und Sozialarbeiter in dienstlicher Abhängigkeit.</p> <p>Jugendhilfe wird überwiegend durch Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen und reduziert sich auf oftmals ablehnende Bescheide.</p> <p>Eigene Richtlinien werden über gesetzliche Grundlagen gestellt.</p>

Verband	Stellungnahme
	<p>Durch die Abschaffung des Pflegekinderdienstes agieren Sozialarbeiter mit wenig Kenntnis von den Besonderheiten der Pflegekinder.</p> <p>Ein möglicher Beistand in Konfliktsituationen um eine Pflegefamilie wird zunehmend verweigert.</p> <p>Insgesamt entsteht der Eindruck, dass insbesondere Pflegekinder nicht Zentrum der Hilfen und im Fokus der Fachkräfte stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pflegekinderhilfe in Schleswig-Holstein:</i> In Pflegefamilien sind Rahmenbedingungen notwendig, die die Kinder in das Zentrum der Hilfen stellen: Es bedarf einer klaren Hilfeplanungen zu zeitlich befristeten Hilfen und eine nach kindlichen Zeitempfinden klare Perspektivplanung. Herkunftselternberatung ist Teil der Aufgabe des Jugendamtes und gehört nicht in den Aufgabebereich der Pflegefamilie. - Der LV hält es für dringend angezeigt, dass der Hilfeempfänger zukünftig das Kind ist und nicht die Sorgeberechtigten. Dazu wird eine gesetzliche Änderung angeregt.
<p>AWO Umdruck 18/951</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorrang des Kinderrechts auf sichere und gewaltfreie Erziehung:</i> Richtig ist der vollzogene Paradigmenwechsel hin zu einem den Eltern eingeräumten Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung; dieser sollte ergänzt werden durch eine für das Kind rechtlich abgesicherte Position und einen eigenen, individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen. Der Rechtsanspruch des Kindes auf eine Entwicklung frei von Mangel und Benachteiligung als eigenständiges Rechtsgut ist zu sichern. Verankerung gesetzlicher Kinderrechte gesetzlich verankert und Aufnahme in das Grundgesetz. - <i>ambulante Hilfen bei gravierender Kindeswohlgefährdung:</i> Ohne Kooperation der Eltern und bei sichtbarer Nichtänderung der Situation eines Kindes in einer Familie sind ambulante Hilfen nicht ausreichend. Hilfen zur Erziehung sollten als gleichrangig angesehen werden. Der Realisierung stehen oft der Kostendruck in den Kommunen und eine hohe Arbeitsbelastung in den Jugendämtern entgegen. - <i>Grundsatzpositionen:</i> Der Ausbau der präventiven Unterstützungsangebote für alle Familien und der Frühen Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern ist aus unserer Sicht zukunftsweisend. - <i>Netzwerkarbeit:</i> Soziale Isolation ist ein wesentlicher Risikofaktor für Kinder. Notwendig sind die gezielte Initiierung von Kontakten zu andern Familien und das Empowerment von Selbsthilfekräften.

Verband	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Konzepte von Elternarbeit bei stationären und teilstationären Hilfen:</i> Forderung nach einem Gesamtkonzept bei der Einleitung von stationären und teilstationären Hilfen, und zwar verbindlich mit Elternarbeit. - <i>Gemeinsame Qualitätsentwicklung:</i> Anregung einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zur Erarbeitung von Standards im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes. - <i>Beteiligungsprozesse:</i> Gelingende Beteiligungsprozesse sind ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit einer Hilfe zur Erziehung. - <i>Qualitätsstandards:</i> Voraussetzung für eine angemessene Hilfe bei gravierender Kindeswohlgefährdung ist auf Seiten des öffentlichen und freien Trägers der Jugendhilfe die Qualifizierung der Fachkräfte, eine sachgerechte Personalausstattung und angemessene Beschäftigungsverhältnisse. Darüber hinaus ist die Vereinbarung von Standards für die Qualität der ambulanten Einzelfallhilfen notwendig. - <i>Hemmnisse für die Umsetzung:</i> Restriktionen im Bereich der öffentlichen Haushalte, Fragen der Politik nach Notwendigkeit kostenintensiver Leistungen der Jugendhilfe und Einführung von Wettbewerb und marktaffin Elementen der Steuerung. - <i>§ 1793 Abs. 1 a BGB - Persönlicher Kontakt des Vormunds:</i> <p>Im Falle einer Fremdunterbringung ist die Wahrnehmung eines monatlichen Regelkontaktes generell ausreichend.</p> <p>Im Falle der Wahrnehmung vormundschaftlicher Aufgaben im Kontext ambulanter Hilfen bei festgestellter Kindeswohlgefährdung werden an den Vormund erhöhte zeitliche und inhaltliche Anforderungen gestellt. Der Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung, der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle sowie Umfang und Intensität der Einzelbetreuung erfordern auch für diesen Bereich Standards und Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>Als problematisch wird auf Grund der Strukturen des Jugendamtes eine mögliche Interessenkollision gesehen.</p>
<p>Prof. Dr. Reinhard Wiesner Freie Universität Berlin Umdruck 18/955</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>„Familienlastigkeit“ des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):</i> Eine Zuweisung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung zum Kind würde zum einen die falsche Vorstellung erwecken, das Kind beziehungsweise der Jugendliche könne wählen, von wem er erzogen werden wolle, zum anderen wäre es Aufgabe der Eltern, die Rechte des Kindes wahrzunehmen. Jedenfalls könnte der Anspruch des Kindes nicht gegen den Willen der Eltern realisiert werden. In der Praxis spielt die Frage, wem der Rechtsanspruch zugeordnet ist, keine herausragende Rolle. Viel bedeutsamer sind das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des einzelnen Jugendamts, die wiederum sehr stark von den organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abhängt.

Verband	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Schaffung eines Rechts des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung:</i> Die Forderung, die Hilfe zur Erziehung in ein Recht des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung zu überführen, ist bereits im Kindschaftsrecht verankert. Ein Recht des Kindes auf sichere und gewaltfreie Erziehung gegenüber dem Staat hätte eher symbolhafte Bedeutung, brächte aber keinen unmittelbaren Mehrwert gegenüber der aktuellen Rechtslage. - <i>Eignung ambulanter Hilfen bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung:</i> Eine abstrakte Aussage zur Eignung ambulanter Hilfen für die Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls ist nicht möglich. Hilfe- beziehungsweise Schutzkonzepte können nur im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach Maßgabe von § 8 a SGB VIII im Einzelfall bestimmt werden. - <i>Erfüllung der Anforderungen des § 1793 Abs. 1 a BGB:</i> Über die konkrete Praxis der Umsetzung der erst kürzlich in Kraft getretenen Rechtsnormen liegen keine Erkenntnisse vor.
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 18/959</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Solange die Umsetzung der Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz noch nicht abgeschlossen sind und eine Evaluierung nicht erfolgt ist, sollte die Notwendigkeit weiterer Veränderungen bei der Gesetzeslage sehr genau geprüft werden. - <i>Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen</i> Kinder und Jugendliche haben einen verfassungsgemäßen Anspruch auf Schutz und Hilfe. Dieses zu gewährleisten, ist Recht und Pflicht der Eltern. Ein allgemeiner Rechtsanspruch von Kindern oder Jugendlichen auf eine sichere und gewaltfreie Erziehung ist im SGB VIII sowie im BGB normiert. Bei Kindeswohlgefährdung steht das Kindeswohl verfassungsrechtlich über den Elternrechten. Die Einführung eigenständiger Anspruchsrechte von Kindern auf Hilfen zur Erziehung bleibt in ihrer Wirkung eingeschränkt, wenn die Eltern nicht zur Mitwirkung motiviert werden können. Eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage in Bezug auf Hilfen zur Erziehung wäre nicht hilfreich, möglicherweise sogar kontraproduktiv. Der derzeitige Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung sollte nicht verändert werden. Die Gründe für eine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sollten nicht lediglich auf den Aspekt der Kindeswohlgefährdung reduziert werden. - <i>Prüfung der Voraussetzungen für ambulante Jugendhilfe:</i> Die ambulante Hilfe muss als geeignet eingeschätzt werden, um den notwendigen Bedarf zu decken. Bei den

Verband	Stellungnahme
	<p>Eltern muss die Bereitschaft und Fähigkeit erkennbar sein, an notwendigen Veränderungen arbeiten zu wollen. Gemessen am Alter und Entwicklungsstand der Kinder müssen Eltern gewillt sein, ein Netzwerk an Hilfen zuzulassen, bei Bedarf auch mit mehreren Fachkräften. Der Kontrollauftrag muss transparent für alle Beteiligten abgeklärt und akzeptiert sein. Ob die ambulante Hilfe als (noch) geeignet und ausreichend einzuschätzen ist, wird regelhaft in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten reflektiert und überprüft.</p> <p>Aus fachlicher Sicht der Jugendämter der Städte kann es nicht gelingen, Schwellen für die Zulässigkeit ambulanter Hilfen standardisiert zu beschreiben und rechtsverbindlich festzulegen.</p> <p>- <i>Umsetzung des § 1793 BGB:</i></p> <p>Die gesetzlich vorgegebene Fallzahl pro Vollzeitstelle ist mit den gesetzlichen Vorgaben zur monatlichen Besuchspflicht quantitativ nicht in Einklang zu bringen ist. Daraus resultiert, dass die monatliche Kontakthaltung individuell auf den Einzelfall bezogen bewertet und wahrgenommen wird.</p> <p>- <i>Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe:</i></p> <p>Begrüßung der Beförderung des gesetzlichen Auftrags, fachliche Empfehlungen sowie Maßstäbe zur Qualitätsentwicklung und geeignete Fortbildungsangebote zu entwickeln.</p> <p>- <i>Frühe und ambulante Hilfen:</i></p> <p>Vorschlag für eine Schwerpunktsetzung der Berichterstattung der Landesregierung auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Regelsystemen wie Schule und Kindergarten sowie die Gestaltung der Übergänge.</p>
<p>LAG Die Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein Kinderschutzbund Umdruck 18/963 Umdruck 18/1121 (neu)</p>	<p>- Ein grundsätzliches Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder existiert in § 1631 Abs. 2 BGB seit 2000, allerdings besteht Klärungsbedarf, wie dieses Gesetz als ein Recht von Kindern stärker umgesetzt werden kann, wenn es um den Schutz und die Sicherheit von Kindern oder die Gewährleistung des Kindeswohles geht. Fragwürdig ist, wenn mit Familienlastigkeit eine mögliche Interessenkollision zwischen Elternrecht und Kindeswohl zulasten des Kindes ausfällt.</p> <p>- Forderung nach Weiterentwicklung des Kinderschutzes.</p> <p>- Vorschlag, eine Qualitätsoffensive zur Stärkung des Kinderschutzes durchzuführen: einheitliche Qualitätsstandards für ambulante Hilfen (Landesrahmenvertrag), Qualitätsoffensive durch Fortbildungen für Fachkräfte, Fortbildungen von Richtern in Familiengerichten, Verbesserung der Kommunikation zwischen gerichtlichen Instanzen,</p>

Verband	Stellungnahme
	<p>Konzept zur qualitativen und quantitativen Stärkung der Fachressourcen, verbindliche Standards für Pflegekinderwesen, Umsetzung beziehungsweise Erfüllung der rechtlichen Vorgabe zur Tätigkeit von Amtsvormündern, Kooperation im Hilfeprozess zwischen Jugendamt und weiteren beteiligten Helfern/Institutionen.</p> <p>- <i>Vorrang des Elternrechts („Familienlastigkeit“) des SGB VIII:</i></p> <p>Forderung nach Aufnahme des Kinderschutzes ins Grundgesetz mit der Konsequenz der Festschreibung eines Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf eine eigenständige Beratung</p> <p>bestehende gesetzliche Normen: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, Kinder- und Jugendhilfegesetz</p> <p>- <i>ambulante Hilfe bei gravierender Kindeswohlgefährdung:</i></p> <p>Ob eine ambulante Hilfe noch ausreichend und angemessen ist, um das Kindeswohl zu sichern, muss in jedem konkreten Einzelfall beantwortet werden.</p>
<p>Sozialverband Deutschland Umdruck 18/974</p>	<p>- Hinweis auf die Stellungnahme des Kinderschutzbundes (Umdruck 18/963).</p> <p>- Qualitätsoffensive unter Berücksichtigung, Personal in Jugendämtern, Familiengerichten und anderen beteiligten Institutionen weiter zu qualifizieren und quantitativ aufzustocken.</p>
<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Landesjugendamt Umdruck 18/975</p>	<p>- <i>„Familienlastigkeit“ des SGB VIII:</i></p> <p>Gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat, geraten die Interessen der Eltern mit dem Wohl des Kindes in Widerstreit, das Kindeswohl Vorrang.</p> <p>Das Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung ist als Grundrecht zu bewerten und hat Auswirkungen bereits in einfachgesetzlichen Regelungen gefunden. Das Recht auf Hilfen zur Erziehung ist in der Sozialgesetzgebung geregelt. Eine Überführung des Rechts auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht auf sichere und gewaltfreie Erziehung würde den Leistungsempfängern einen einklagbaren Individualanspruch nehmen und nicht mehr geben, als sie nach Grundgesetz, BGB und SGB VIII bereits haben.</p> <p>Hinweis darauf, dass die Hilfen zur Erziehung kein originäres Kinderschutzinstrument darstellen.</p> <p>- <i>Ambulante Hilfen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:</i></p> <p>Die Feststellung einer gravierenden Kindeswohlgefährdung ist eine Ermessensfrage und zentrale Inhalt aller Fachberatungen nach § 8 a SGB VIII im Rahmen des Schutzauftrags der Jugendhilfe. Notwendig ist eine</p>

Verband	Stellungnahme
	<p>Einzelfallentscheidung.</p> <p>Umfassende, fachwissenschaftliche empirische Wirkungsanalysen zum Zusammenhang ambulanter Hilfen und Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung liegen in Deutschland nicht vor. Das Landesjugendamt sieht die Notwendigkeit der Befassung mit der aufgeworfenen Fragestellung und wird im Rahmen seiner personellen und finanziellen Ressourcen einen Bericht aufbereiten.</p> <p>- <i>Erfüllung und Überwachung der Anforderungen des § 1793 Abs. 1 a BGB:</i></p> <p>Schilderung der Gesetzeslage und der Erforderlichkeit der Häufigkeit des persönlichen Kontakts</p>
<p>Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Umdruck 18/992</p>	<p>- <i>Überführung des Rechtsanspruchs von Eltern auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung:</i></p> <p>Anspruchsberechtigung sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch deren Personen- und/oder Erziehungsberechtigten: Inhalt des Anspruchs könnte Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen sein. Erziehungsberechtigte hätten damit korrelierend einen Anspruch auf Hilfe bei der Förderung der Entwicklung und Teilhabe ihres Kindes. Bis zum Alter von 15 Jahren könnten den Anspruch nur die anspruchs- oder vertretungsberechtigten Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigten erheben, ab dem Alter von 15 Jahren die Jugendliche selbst, wenn die vertretungsberechtigte Personensorge beziehungsweise Erziehungsberechtigten nicht widerspricht.</p> <p>- <i>Ambulante Hilfe bei „gravierender Kindeswohlgefährdung“:</i></p> <p>Allgemeingültige Aussagen über die Frage, inwieweit bei „gravierender Kindeswohlgefährdung“ ambulante Hilfe verantwortet werden kann, enthält Begrifflichkeiten, über die die im Diskurs über Kinderschutzthemen eine Verständigung darüber erzielt werden muss, welche konkreten Familienkonstellationen und welcher Grad an Gefährdung im Blick sein sollen.</p> <p>Konsequenzen der Hausnahme eines Kindes aus einem gefährdeten familiären Umfeld</p> <p>Verfügbarkeit aufsuchender ambulanter Hilfen und anderer ambulanter Beratungsdienste</p> <p>- <i>Anforderungen des § 1793 Abs. 1 a BGB und Überwachung ihrer Erfüllung:</i></p> <p>Hinweis auf die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und dem Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge erarbeiteten ersten Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts</p>

Verband	Stellungnahme
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1020	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung des Vorhabens, die Qualität des Kinderschutzes zu stärken, und zwar insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> - Stützung und Beförderung der gesetzlich normierten Qualitätsentwicklung - Fortbildungsmodule der Fachkräfte - Fortbildung der Familienrichter/innen - Systemübergreifende Diskussion der Stärkung des Kinderschutzes mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Schnittstellen zwischen den Systemen - Der öffentlichen Jugendhilfe müssen für eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben die dafür notwendige Verlässlichkeit der Strukturen und Handlungsinstrumente zur Verfügung stehen. Den Jugendämtern solle die Gelegenheit gegeben werden, die mit dem Landes- und Bundeskinderschutzgesetz implementierten zusätzlichen Instrumente nachhaltig umzusetzen. Dafür bedarf es der Bereitstellung ausreichender Ressourcen durch das Land. - Die Bereitstellung sachgerechter Ressourcen für die gegenwärtigen Strukturen - kritische Überprüfung der Aufgaben - Prüfung, ob durch bestehende formale Vorgaben unnötig Ressourcen gebunden werden (z. B. verbindliches Einladungswesen) - Hinweis darauf, dass die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden ist und es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt, eigene Prozesse und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu entwickeln und zu implementieren - „Familienlastigkeit“: Wünschenswert ist die Überprüfung der Fragen, inwieweit die Hilfsinstrumente des Kinder- und Jugendhilferechts einerseits und die familienrechtlichen Eingriffsbefugnisse andererseits sachgerecht ineinandergreifen, ob die gesetzlich implementierten familienrechtlichen Eingriffsbefugnisse zur Gewährleistung eines umfangreichen Kinderschutzes ausreichend sind und durch die Familiengerichte sachgerecht angewendet werden. - <i>ambulante Hilfen</i>: Entscheidungsprozess, der im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen ist Begrüßung der angeregten strukturellen Aufbereitung zum Stand der Frühen Hilfen - Eine Qualitätsoffensive zum Kinderschutz, die auch die Fragen der Ressourcen und die Frage der Konnexität

Verband	Stellungnahme
	<p>durch die unterschiedlichsten gesetzlichen Maßnahmen beleuchtet, wird begrüßt. Weitere gesetzliche Maßnahmen sind gegenwärtig nicht angezeigt. Der Jugendhilfe sollte die Möglichkeit gegeben werden, die diversen Aufträge, die sich aus veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben haben, umzusetzen.</p>
<p>Prof. Dr. Ingrid Gissel-Palkovich Fachhochschule Kiel Umdruck 18/1024</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorbemerkungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderschutz ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe. - Ein noch so guter Kinderschutz kann dramatische Einzelfälle nicht verhindern. - Kinderschutz bedeutet, das Vertrauen in die Arbeit der Jugendämter zu stärken. - <i>„Familienlastigkeit“:</i> <p>Für das Gelingen von Kinderschutz Holstein sind Ergänzungen und keine Verlagerungen notwendig. Zu prüfen ist, inwieweit die Anspruchsrechte von Kindern/Jugendlichen gestärkt werden können, ohne den Leistungsanspruch der Eltern abzubauen.</p> - <i>ambulante Hilfen:</i> <p>Die Prozesse zu Maßnahmeentscheidungen sind in den Jugendämtern in der Regel durch verbindliche Verfahren systematisiert und durch Kontrollschleifen abgesichert.</p> <p>Erheblicher Weiterentwicklungsbedarf besteht im Bereich der Diagnose beziehungsweise Falldeutung. Fachkräfte benötigen hierfür eine ausreichende Qualifizierung und Zeit, um den Fall multiperspektivisch und intersubjektiv deuten und diagnostisch erschließen zu können.</p> <p>Ambulanten Familienhilfen sollte wieder eine angemessene quantitative und qualitative Rahmung gegeben werden.</p> <p>Geprüft werden sollte, ob Angebote an speziellen familienunterstützenden Hilfesettings ausreichend entwickelt sind und ob ein Bedarf an Angeboten der langfristigen Begleitung von Familien besteht, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung der Situation zielen.</p> <p>Während die Jugendämter eine Einleitung einer HzE in der Regel „gut im Blick haben“, ergeben sich mit zunehmender Dauer der Hilfen und vor allem bei ihrer Beendigung „blinde Flecken“. Für die Begleitung der Hilfedurchführung über den gesamten Prozess bietet sich in komplexen Fallkonstellationen das Handlungskonzept des Case Managements (CM) an. Voraussetzungen hierfür sind arbeitsfeldspezifische CM-Konzepte und Rahmenbedingungen, die ein fachlich angemessenes CM ermöglichen.</p> <p>Kinderschutz ist nicht zum Nulltarif zu haben.</p>

Verband	Stellungnahme
PETZE Umdruck 18/1091	<ul style="list-style-type: none">- Verweis auf Stellungnahme von Der Paritätische Schleswig-Holstein (Umdruck 18/928)- Belange von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sind, dürfen nicht aus dem Blick geraten.